

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4288

Übergangslösung zum FEB-Reglement

Bericht an den Einwohnerrat
vom 27. April 2016

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	5

Beilage/n

- --

1. Ausgangslage

Im Bericht vom 06. April 2016 an den Einwohnerrat (Geschäft Nr. 4279) wird die Ausgangslage für die Erarbeitung sowie die inhaltlichen Details zum neuen Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) erläutert. Das Reglement soll gemäss § 15 per 01. April 2016 rückwirkend in Kraft treten. Übergangsbestimmungen zur Abfederung von finanziellen Nachteilen für die Betroffenen sind im Reglement nicht vorgesehen.

Seit der Verabschiedung des Reglements und auch des Berichts an den Einwohnerrat wurden der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung von verschiedenen Seiten vehement auf die ab Inkraftsetzung entstehenden negativen finanziellen Auswirkungen auf die Betreuungsinstitutionen und auch für die abgebenden Eltern hingewiesen.

Aufgrund der klar definierten Anspruchsberechtigungen und der von den Arbeitspensen abhängigen Subventionen befürchten die Betreuungsinstitutionen eine sinkende Angebotsnachfrage bzw. ein hoher Debitorenverlust, da die abgebenden Eltern allenfalls aufgrund der neuen Anspruchskriterien ihre Rechnungen nicht begleichen können.

Von den abgebenden Eltern wurde moniert, dass der Zeitraum für die Suche nach Alternativen zu kurz war. Aufgrund der bestehenden Kündigungsfristen und mangels konkreter Informationen über die effektiven Veränderungen und deren Auswirkungen war es sowohl den Institutionen als auch den abgebenden Eltern zum Teil nicht möglich, sofort auf die neuen Begebenheiten reagieren zu können.

Auch die Tagesfamilien und ihre Sympathisanten haben am 13. April 2016 eine Petition eingereicht und verschiedene Forderungen bezüglich der neuen vorgesehenen Lohngestaltung für Tagesfamilien deponiert.

2. Erwägungen

Aufgrund der in der Ausgangslage geschilderten Situation hat der Gemeinderat am 20. April 2016 entschieden, dem Einwohnerrat mit einer separaten Vorlage, Übergangsbestimmungen für die Subventionierung der abgebenden Eltern der Tagesfamilien und privaten Tagesheime zu beantragen. Mit dieser soll sichergestellt werden, dass für die betroffenen Eltern und Institutionen möglichst rasch und verbindlich die Subventionen auch ohne rechtsgültiges Reglement geregelt sind und negative rückwirkende Konsequenzen weitgehend verhindert werden. Die gesamte Übergangslösung deckt den Zeitraum von 6 Monaten ab und dauert vom 1. April bis 30. September 2016. Bis Mitte Juni 2016 ist die Verabschiedung des Reglements im Einwohnerrat terminiert, so dass im Juni dann das vom Einwohnerrat beschlossene Reglement mittels Informationsveranstaltungen und Informationsschreiben den Betreuungsinstitutionen und den abgebenden Eltern kommuniziert werden kann. Somit können die abgebenden Eltern in den folgenden zwei Monaten allfällige Alternativen prüfen und ggf. rechtzeitig – d.h. innerhalb der Kündigungsfristen – die bestehenden Betreuungsverhältnisse per 30. September 2016 auflösen. Ebenso haben die Betreuungsinstitutionen knapp sechs Monate Zeit, um allfällige Reorganisationen und Optimierungen zu prüfen und vorzubereiten.

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 20. April 2016 wurde die vom Gemeinderat beschlossene Übergangslösung im Rahmen der Beantwortung einer dringlichen Interpellation kurz erläutert. In der Folge informierte der Gemeinderat alle abgebenden Eltern, die Tagesmütter und privaten Tagesheime über die geplante Übergangslösung. In den Medien wurde nach der Einwohnerratssitzung ebenfalls darüber berichtet.

Übergangslösung

In der Übergangsphase (01.04. - 30.09.2016) wird die Gemeinde die Subventionsberechnungen und Subventionszahlungen auf den gleichen Grundlagen vornehmen wie bisher die Stiftung Tagesheime Allschwil. Konkret bedeutet dies, dass die bisherigen Subventionsschlüssel wie auch die bisherigen Kriterien zur Ermittlung der Subventionsansprüche angewendet werden. Somit ändert sich in Bezug auf die bestehenden gleichbleibenden Betreuungsverhältnisse für die abgebenden Eltern bis Ende September 2016 voraussichtlich nichts; Änderungen des Arbeitspensums und/oder des Einkommens, die einen tieferen oder höheren Subventionsanspruch zur Folge haben, sollen jedoch weiterhin berücksichtigt werden. Änderungen des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines bestehenden Betreuungsvertrags werden ebenfalls nach bisherigem Subventionsschlüssel berechnet.

Im Sinne einer Übergangsregelung erhalten auch die Tageseltern, die am 31.3.2016 über einen gültigen Arbeitsvertrag mit einem laufenden Betreuungsverhältnis verfügten, zum neuen Bruttostundenlohn von CHF 8.95 eine befristete Zulage von brutto CHF 1.50 (ohne Anteil 13. Monatslohn, ohne Ferien- und Feiertagszulage) pro Betreuungsstunde; diese befristete Zulage ist sozialversicherungspflichtig. Grundsätzlich muss dafür ein unterzeichneter Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Allschwil bis zum 6. Mai 2016 vorliegen. Die bisherigen Elternbeiträge von CHF 11.20 pro Betreuungsstunde bleiben bis zum 30. September 2016 unverändert und werden erst ab 1. Oktober 2016 auf CHF 12.00 angehoben.

Diese Übergangsbestimmungen gelten nur für diejenigen Anstellungs- bzw. Betreuungsverhältnisse, welche am 31. März 2016 bereits bestanden haben. Für neue Anstellungen (Tagesfamilien) bzw. neue Betreuungsverhältnisse, welche am 01. April 2016 oder später begründet wurden bzw. werden, gilt das neue FEB-Reglement respektive die darin enthaltenen Anspruchsbedingungen und Berechnungen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Übergangslösung auf die Gemeinde, das heisst die Differenz zwischen der Subventionierung nach der bisherigen Praxis und nach neuem Recht, können aktuell nicht beziffert werden, da wesentliche Angaben für die Berechnung nach neuem Recht noch fehlen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass die budgetierten Beträge eingehalten werden können. Der Gemeinderat sah erst per 1.1.2017 grundlegende Neuerungen in der familienergänzenden Kinderbetreuung vor und budgetierte damals lediglich Einsparungen im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen.

Aufgrund der gekündigten Leistungsvereinbarung besteht für die Ausrichtung von Subventionen ab 1. April 2016 bis zum Inkrafttreten des neuen FEB-Reglements keine Rechtsgrundlage. Die beantragte Übergangslösung respektive deren finanziellen Folgen übersteigen die gemeinderätliche Finanzkompetenz gemäss § 15 der Gemeindeordnung. Die im Budget der Gemeinde enthaltenen Beträge für die familienergänzende Kinderbetreuung haben lediglich orientierenden Charakter, da die Rechtsgrundlagen dafür die Leistungsvereinbarungen waren. Die ab 1. April 2016 benötigten finanziellen Mittel fallen in die Kompetenz des Einwohnerrates.

Der Gemeinderat beantragt, deshalb dem Einwohnerrat die im Budget 2016 für die Tageseltern und privaten Tagesheime enthaltenen Beträge ab 1. April 2016 unabhängig von der Leistungsvereinbarung zu genehmigen. Folgende Beträge sind für das ganze Jahr im Budget 2016 enthalten:

Tagesfamilien	CHF	310'000
Private Tagesheime (Baselini, Gumpi, Schlumpfhüsli, Kinderschloss)	CHF	870'000
Total	CHF	1'180'000

Vom Gesamtbetrag wurden provisorisch basierend auf der Leistungsvereinbarung im 1. Quartal 2016 insgesamt CHF 380'000 beansprucht. Somit besteht für die restliche Ausgabe von CHF 800'000 noch keine Rechtsgrundlage.

Gleichzeitig soll der Gemeinderat beauftragt werden, im FEB-Reglement unter § 14 „Übergangsbestimmungen“ dem Einwohnerrat spätestens für die zweite Lesung des FEB-Reglements eine entsprechende Formulierung zur Regelung der Übergangsbestimmungen zu unterbreiten.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt in Anwendung von § 14 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung den Restbetrag von CHF 800'000 der bereits im Budget 2016 mit orientierendem Charakter enthaltenen Beträge von insgesamt CHF 1'180'000 für die Subventionierung der abgebenden Eltern der Tagesfamilien und privaten Tagesheime (Konto 5451-3636.62).
2. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass der Beschluss gemäss Ziffer 1 das Budget 2016 betraglich nicht verändert.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, bis spätestens zur zweiten Lesung des FEB-Reglements dem Einwohnerrat eine entsprechende Formulierung für die Regelung der Übergangslösung zu unterbreiten.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister